

Verein Satzung

Satzung der Turnerschaft Duisburg-Rahm 1906 e.V.

1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen "Turnerschaft Duisburg-Rahm 1906 e.V." Er hat seinen Sitz in Duisburg-Rahm und ist unter der Nummer 1065 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.

1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und ist der Pflege des Breitensports verpflichtet. Sein besonderes Ziel ist die körperliche und geistige Heranbildung der Jugend.

1.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.6. Die Vereinsfarbe ist grün/weiß.

1.7. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

2. Anschluss an Verbände

2.1. Der Verein ist Mitglied in den erforderlichen Fachverbänden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, sofern sie sich verpflichten, die Satzungen und Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen zu befolgen.

3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den zuständigen Abteilungsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

4.1. Bei Aufnahme hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung der zuständigen Abteilung festgelegt wird.

4.2. Beiträge sind Bringschulden und ohne Aufforderung zu entrichten, auch wenn die Abteilung die Einziehung von sich aus betreibt. Über Anträge auf Befreiung, Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Abteilungsvorstand.

4.3. Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfall zusätzlich zum Abteilungsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben.

4.4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Abteilungen für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Beitragszahlung befreit.

5. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

5.1. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es besteht aktives und passives Wahlrecht.

5.2. Jugendlichen Mitgliedern

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Es besteht kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen der Abteilungen oder des Gesamtvereins. Die Teilnahme an solchen Sitzungen kann gestattet werden. Bilden sich in den Abteilungen oder dem Gesamtverein spezielle Jugendorgane, wie Fachjugendtage oder Vereinsjugendtage, so besteht für jugendliche Mitglieder auf diesen Jugendversammlungen aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Stimme einem Erziehungsberechtigten übertragen. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ihre Stimme nicht übertragen. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Jugendordnungen.

5.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch die Jahreshauptversammlung der Abteilung, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Beitragszahlung befreit. Die wie vor ernannten Ehrenmitglieder genießen eine abteilungsübergreifende Ehrenmitgliedschaft in der Turnerschaft Rahm.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

6.1. durch Austrittserklärung

6.2. durch Ausschluss (siehe Punkt 7)

6.3. durch Tod

6.4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs- berechtigten Abteilungsvorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist dem Vorstandsmitglied per Einschreiben zu übersenden.

6.5. Zeitpunkte und Kündigungsfristen sind in den Abteilungsordnungen festzulegen. Austritts- erklärungen von Jugendlichen bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

7. Ausschluss von Mitgliedern

7.1. Ein Mitglied kann vom zuständigen Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es

- a) nach zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt;
- b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder bindende Beschlüsse der Vereinorgane verstößt;
- c) das Ansehen des Vereins gröblich schädigt;
- d) vorsätzlich oder leichtfertig die Vereinskameradschaft gefährdet;
- e) unehrenhafte Handlungen begeht.

7.2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des zuständigen Abteilungsvorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

7.3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Abteilungsvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Gesamtvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden, sonst wird der Ausschluss rechtskräftig. Der Beschluss des Gesamtvorstandes wird bekannt gegeben wie unter Punkt 7.2.

8. Maßregelungen

8.1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen, Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vorstände verstoßen, können nach Anhörung vom zuständigen Abteilungsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

8.2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mit Einschreibebrief mitzuteilen.

9. Organe

Organe des Vereins sind:

9.1. die Mitgliederversammlung

9.2. der geschäftsführende Vorstand

9.3. der Gesamtvorstand

10. Geschäftsjahr

10.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Mitgliederversammlung

11.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitglieder-versammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

11.2.a Im Geschäftsjahr findet möglichst im 2. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung geschieht schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Lokalteil / Sportteil der NRZ, WAZ und RP (jeweils Duisburger Ausgabe).

11.2.b Weitere Bekanntgabe des Termins zur Jahreshauptversammlung als Aushang in den Schaukästen des Vereins "Am Rahmer Bach" und "Reiserpfad".

11.3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Jahresbericht der Abteilungen
- d) Kassenbericht
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Wahl eines Versammlungsleiters
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl des Vorstandes -wenn erforderlich-
- i) Neuwahl eines Kassenprüfers
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

12. Protokollierung

12.1. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Beschlussfassung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht für Einzelfälle die Satzung einen anderen Modus vorschreibt. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder

b) 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und eines konkreten Antrages schriftlich beim 1. Vorsitzenden verlangen.

15. Anträge

15.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den geschäftsführenden Vorstand Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

15.2. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur bis zum 15.02. des laufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

16. Geschäftsführender Vorstand

16.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Geschäftsführer

d) dem Kassierer

16.2. Vorstand im Sinn des Par. 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die Abteilungsleiter Fußball, Handball und Tennis. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden

oder den 2. Vorsitzenden, jeder von ihnen gemeinsam mit einem Abteilungsleiter vertreten.

16.3. Im Innenverhältnis des Vereins ist der 1. Vorsitzende stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsvorstände. Bei Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt der 2. Vorsitzende dieses Recht.

16.4. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des Par. 26 BGB wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über 2.600,-- € der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

17. Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

17.1. Ihm obliegt die Führung des Vereins, soweit nicht satzungsgemäße Rechte anderer Vereinsorgane entgegen stehen. Er hat dem Gesamtvorstand über wichtige Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, Bericht zu erstatten und Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

17.2 Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Kassen-führung, Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt.

Weiterhin ist er für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

17.3. Der geschäftsführende Vorstand ist zu allen Abteilungsversammlungen einzuladen und hat das Recht, daran beratend teilzunehmen. Er kann in die Protokolle der Abteilungsversammlungen Einsicht nehmen.

18. Gesamtvorstand

18.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Abteilungsvorsitzenden
- c) den Abteilungsjugendleitern

18.2. Der Gesamtvorstand soll das Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungen und den Mitgliedern sein. Deshalb soll er eigene und Anregungen der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand herantragen und bei den Mitgliedern das Verständnis für die Maßnahme fördern.

18.3. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern

b) Berufungsverfahren bei Ausschluss eines Mitgliedes

In der Berufungsverhandlung haben bei der Abstimmung über den Ausschluss die Gesamtvorstandsmitglieder kein Stimmrecht, die auch Mitglied des ausschließenden Abteilungsvorstandes sind.

18.4. Der Gesamtvorstand beschließt im Rahmen seiner Aufgaben die Höhe des Beitrags-anteils je Abteilungsmitglied, der an die Gesamtvereinskasse abzuführen ist. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand die Abführung eines Sonderbeitrages an die Gesamtvereinskasse beschließen.

19. Vorstandssitzungen

19.1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Leiter der Sitzung den Ausschlag.

19.2. Der Vorstand kann von Fall zu Fall zu den Sitzungen andere Vereinsmitglieder hinzuziehen.

19.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

20. Vorstandswahl

20.1. Der 1. Vorsitzende bedarf zu seiner Berufung der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, nach seiner Wahl der Jahreshauptversammlung hinsichtlich der übrigen Vorstandsmitglieder einen oder mehrere Vorschläge zu unterbreiten - unbeschadet des Rechtes aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Kandidaten für die übrigen Vorstandsämter gelten als gewählt, wenn sie die Mehrheit aller gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Es können zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden. Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen, es sei denn, die Versammlung beschließt einstimmig anders.

21. Amtszeit

21.1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollten nicht genügend Mitglieder bereit sein, Vorstandsämter für die Dauer von 2 Jahren anzunehmen, so kann ein Vorstandsmitglied für die Dauer nur eines Jahres gewählt werden.

21.2. Sollte sich für die Wahl des 1. Vorsitzenden kein geeigneter Kandidat zur Verfügung stellen, übernehmen die Abteilungsvorsitzenden in der Reihenfolge Tennis, Fußball, Handball für jeweils 1 Jahr im Wechsel den Vorsitz. Wird der Wechsel durch Wahl eines 1. Vorsitzenden nach Punkt 20.1. unterbrochen, so wird bei Wiedereintritt des Punktes 21.2. 1. Vorsitzender, der in der Reihenfolge als nächster das Amt des 1. Vorsitzenden übernehmen sollte.

22. Abteilungen

22.1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind die einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen sind hinsichtlich ihrer sportlichen Betätigung und ihrer Abteilungsverwaltung selbständig. Für finanzielle Verluste der Abteilung haftet jede Abteilung selbst.

22.2. Die Abteilung wird von ihrem Abteilungsvorstand geführt. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Gesamtvereins verantwortlich und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

22.3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilung in einer Abteilungsversammlung, die möglichst vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden soll, gewählt.

22.4. Die Abteilungen unterliegen den Satzungen des Gesamtvereins, sie können aber eigene auf sich bezogene Abteilungsordnungen und Richtlinien erlassen.

22.5. Zuschüsse, welche die Abteilung auf Antrag von Stadt, Land oder anderen Verbänden genehmigt bekommt, stehen ausschließlich der Abteilung zu.

22.6. Die Neubildung oder Auflösung einer Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

23. Kassenführung

23.1. Dem Kassierer des Gesamtvereins obliegt die Kassenführung der Hauptkasse. Bei Ausgaben über 500,-- € ist die Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters erforderlich. Der Kassierer des Gesamtvereins kann jederzeit Einblick in die Kassenführung der Abteilungen nehmen.

24. Kassenprüfer

24.1. Die Jahreshauptversammlung wählt als ihre Beauftragten 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes sein. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Vereinsinteressen. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Kassenbücher

verlangen.

24.2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

24.3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt abwechselnd im einjährigen Turnus. Zum Erreichen dieses Turnusses ist eine einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers für 1 Jahr möglich. Zur Wahl eines Kassenprüfers bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

25. Satzungsänderungen

25.1. Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der Jahreshauptversammlung.

26. Ordnungsgewalt

26.1. Der Gesamtvorstand ist befugt, zur Regelung von Vereinsangelegenheiten Ordnungen zu erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

27. Vereinsauflösung und Fusion

27.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung oder Fusion des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

27.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

27.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Duisburg, die es dem Sportamt zum Zwecke der Verwendung für die sportliche Jugendpflege zur Verfügung zu stellen hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

28. Beurkundungsform

28.1. Über die von den Organen und Abteilungen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftliche Protokolle aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die

Protokolle sind zeitlich geordnet über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

29. Rechtsgültigkeit

29.1. Die Satzung wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 01.07.2012 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Duisburg, den 20.07.2012

gez. Jürgen Brune

1. Vorsitzender